

Gastwirtschaftsgesetz

der Gemeinde Sevgen

Gestützt auf Art. 26 des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (GWG) und dessen Ausführungsbestimmungen.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. April 2000

IV. I. Allgemeine Bestimmungen

Aufsicht **Art. 1**
Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgewerbe aus.

Vollzug **Art. 2**
Der Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung obliegt dem Gemeindevorstand

II. Bewilligungen

Gesuch zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes **Art. 3**
Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) **Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll**
- b) **genaue Bezeichnung des Betriebes**
- c) **genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe**
- d) **bei befristeten Bewilligungen deren Dauer**

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Strafregisterauszug
- b) **unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.**

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen **Art. 4**
Für die Durchführung von ein- oder mehrtägigen Anlässen und Veranstaltungen, wie beispielsweise Gelegenheits- oder Festwirtschaften an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ist das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz 1 GWG mindestens einen Monat vor der Durchführung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Abgabe von Speisen und Getränken im privaten, geschlossenen Bereich, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

- Art. 5**
Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Art. 6**
Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.
- Art. 7**
Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz, verbunden werden.
- Art. 8**
Erhebliche Vergrößerungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 3 Absatz 1 und 2 sinngemäss.
- Gesuch für Kleinhandel mit gebrannten Wassern**
- Erteilung**
- Auflagen**
- Vergrößerungen, Verlegung, Änderung der Betriebsart**

III. Öffnungszeiten

- Art. 9**
Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen. Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordern, können für einzelne Betriebe die Öffnungszeiten vom Gemeindevorstand festgelegt werden.
- Öffnungszeiten**

V. Gebühren

- Art. 10**
Für die Erteilung einer Bewilligung wird folgende Gebühr erhoben:
- Gebühren**
- für Betriebe Fr. 200.-- bis Fr. 500.--

Besondere Gebühren **Art. 11**
Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe u.a.m., wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

V. Strafbestimmungen, Rechtsmittel

Im Allgemeinen **Art. 12**
Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden im Rahmen von Art. 22 GWG geahndet.

Rechtsmittel **Art. 13**
Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Ausführungs-Bestimmungen **Art. 14**
Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 15**
Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Übergangsbestimmungen **Art. 16**
Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

Inkrafttreten **Art. 17**
Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.



GEMEINDE SEVGEIN

Der Gemeindepräsident

Die Kanzlistin

(Handwritten signatures)
M. Ullbin